

Statuten des Vereins Dorffest-Schwerzenbach

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Dorffest-Schwerzenbach“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Schwerzenbach. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt Dorffeste zu organisieren, die der Bevölkerung von Schwerzenbach zu gute kommen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

Mitglieder des Vereins Dorffest-Schwerzenbach können Schwerzenbacher Vereine und Organisationen sein.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch den Verein auf Antrag des Vorstandes. Die Vereinsversammlung entscheidet über die endgültige Aufnahme. Ein Beitrittsgesuch kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden; eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

Art 4 Beendigung des Mitgliederverhältnisses

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres. Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des betreffenden Vereins oder der betreffenden Organisation.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins schaden oder das Vereinsleben nachhaltig stören, können von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 5 Rechte und Pflichten

Jeder Mitglieder-Verein, jede Mitglieder-Organisation ist stimmberechtigt und verfügt, unabhängig von der Grösse, über eine Stimme.

An die Vereinsversammlungen entsendet jedes Mitglied eine stimmberechtigte Person.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich aktiv am Dorffest 2011 und folgende, beteiligen.

III. Organisation

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 7 Ordentliche Vereinsversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins, die in der Regel im zweiten Quartal stattfindet.

An der ordentlichen Vereinsversammlung werden folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme von Jahresrechnung und Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über die Durchführung von Dorffesten
- Beschlussfassung über Abgaben an Dorffesten zu Gunsten der Vereinskasse
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung muss den Mitgliedern mindestens sechzig Tage zum Voraus, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, zugestellt werden.

Die ordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen erfolgen mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid.

Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand neunzig Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

Art. 8 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder sieben Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen. **Diese Versammlung muss innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden.**

Art. 9 Vorstand

Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Vorstandmitgliedern übertragen. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder sollten einem Mitgliederverein angehören und sind zwingend auch Mitglieder des OK-Dorffests. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die ordentliche Vereinsversammlung gewählt wird.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 10 Kontrollstelle (Revisionsstelle)

Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen, die nicht zwingend einem Mitgliederverein/einer Mitgliederorganisaton angehören müssen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Händen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 11 Finanzierung

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Vermögen aus früheren Dorffesten
- Ertrag aus zukünftigen Dorffesten
- Sponsorenbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Beiträge der Gemeinde
- Ertrag des Vereinsvermögens
- Abgabe auf den Erträgen der Mitgliedervereine an den Dorffesten

Mögliche Abgaben werden an der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu entrichten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Vereinsversammlung erfolgen. Vier Fünftel der anwesenden Mitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses entscheidet die Vereinsversammlung.

Art. 15. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 17.01.2011 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Art. 16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Schwerzenbach

Präsident:

Aktuar:

Reto Zogg

Antonio Spitale